

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Verlust desselben

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

OrtsBurgerschaft: wer in einer Gemeinde zehen Jahr, in welcher Eigenschaft es sey, als Einwohner, nicht als bloßer SchutzGenosse geduldet wurde, ohne daß sich die OrtsHerrschaft und Gemeinde darum bekümmert hätte, ob er auch anderwärts in oder ausser Lands ein örtliches HeimathsRecht habe und ordnungsmäßig beibehalten muß nachmal für sich und seine Familie das SchutzBurgerRecht von der GrundHerrschaft und der Gemeinde zugestanden werden.

Verlust desselben.

12.) Verloren wird das EinwohnerRecht durch jede freiwillige oder, wo der Fall da ist, gebottene Aufhebung der Wohnung an einem Ort: das OrtsBurgerRecht aber nur a.) durch Verlust des hiesigen StaatsBurgerRechts; b.) durch Eintritt in das BurgerRecht einer andern inländischen Gemeinde. Niemand soll zugleich an zwei Orten GemeindsBurger seyn, obwol jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Ort GemeindsBurger und an einem oder mehreren andern inländischen Orten SchutzBurger seyn kann: c.) durch Aufkündigung, wann Jemand in Verhältnisse kommt, unter denen er und seine nach-

kommende Familie im Land, ohne Ortsfasse zu seyn, leben darf (3. E. wann er in den Gelehrten Stand tritt). Ohne einen solchen andern Stand zu haben, oder sein Staatsbürgerrecht ganz fahren zu lassen, kann Niemand sein Ortsbürgerrecht aufkünden: d.) durch Versäumung; wer mit Heimathschein anderwärts sich aufhält, und durch drei hintereinander folgende Jahre dasjenige nicht leistet, was er nach Landes- oder OrtsGesezen zur Erhaltung seines Rechts zu leisten schuldig ist, hat das Ortsbürgerrecht verloren, und gilt nur noch für Schutzbürger im Fall der Heimkehr. Das Schutzbürgerrecht kann lediglich durch nichts anders verloren gehen, als durch den Eintritt in eine höhere Klasse desselben.

Erbhuldigung und Gerichts-
Pflichtigkeit der Staats-
Bürger.

13.) Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nemlich diejenige Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben. Sie bestehen